

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
Vertragsärztliche Versorgung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss passt Schutzimpfungs-Richtlinie an Empfehlungen der Ständigen Impfkommission an

Auflagen des Bundesministeriums für Gesundheit erfüllt

Siegburg/Berlin, 19. Oktober 2007 – Die im Juni vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Erstfassung der Schutzimpfungs-Richtlinie wurde vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht beanstandet, aber mit Auflagen versehen. Die vom BMG mit der Nichtbeanstandung formulierten Auflagen hat der G-BA nun zunächst in einem Änderungsbeschluss zur Erstfassung der Schutzimpfungs-Richtlinie umgesetzt. Sie beziehen sich auf die Qualifikationsanforderungen der Ärzte und nehmen insoweit Bezug auf das jeweilige Weiterbildungsrecht der Ärztekammern. Die Richtlinie wird auf dieser Grundlage veröffentlicht werden.

Mit einem weiteren Beschluss hat der G-BA entsprechend seines gesetzlichen Auftrags, die Schutzimpfungs-Richtlinie regelmäßig an die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) anzupassen, die im Juli herausgegebenen Empfehlungen der STIKO in die Richtlinie aufgenommen. Diese betreffen weitestgehend redaktionelle Änderungen zu Impfungen gegen Hepatitis Typ A und B, Masern und Varizellen.

Die erneuten Beschlüsse des G-BA zur Schutzimpfungs-Richtlinie werden dem BMG zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstexte sowie Beschlusserläuterungen werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/2/>.

Zum Hintergrund:

Auf Basis der Empfehlungen der beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin ansässigen STIKO legt der G-BA Einzelheiten zu der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bei Schutzimpfungen fest. Details zu Art und Umfang der von diesem Beschluss betroffenen Leistungen sind in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführt. In einer Tabelle werden dort die einzelnen Impfungen, deren Indikation sowie Hinweise zu den Schutzimpfungen genannt.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) sind Leistungen für Schutzimpfungen seit dem 1. April 2007 Pflichtleistungen der GKV. Von diesen Pflichtleistungen ausgenommen sind sogenannte Reise-Schutzimpfungen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Pflichtleistungskatalog der GKV ist zunächst eine Empfehlung der entsprechenden Impfung durch die STIKO.

Der G-BA muss dann zu der Verordnungsfähigkeit der empfohlenen Schutzimpfung innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Beschluss fassen. In begründeter

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert
Kai Fortelka

Telefon:
02241-9388-30
02241-9388-48

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



ten Ausnahmefällen kann der G-BA auch von einer Empfehlung der STIKO abweichen. Vor der Neuregelung durch das GKV-WSG waren Schutzimpfungen freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen und damit keine generelle Pflichtleistung der GKV.

Die ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut wird von Experten gebildet, die durch das BMG berufen werden. Sie treffen sich zweimal jährlich, um sich mit den gesundheitspolitisch wichtigen Fragen zu Schutzimpfungen und Infektionskrankheiten in Forschung und Praxis zu beschäftigen und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de> .